

# Gumbinner Kreisblatt

herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Bf.

Nr. 46

Ausgegeben Gumbinnen, den 14. November

1929

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 310. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses für die Wahlen zum Provinziallandtag und Kreistag.

Nach § 71 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Provinziallandtagen und Kreistagen hat unmittelbar nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlvorsteher das Ergebnis dem Kreis Ausschuss auf schnellstem Wege mitzuteilen und zwar durch Fernsprecher. Der Kreis Ausschuss ist an das Fernsprechamt Gumbinnen angeschlossen und hat die Anschlüsse Nr. 2151, 2152 und 2153. Die Meldung muß noch am **Abend des Wahltages, also am 17. November** erstattet werden. Die Postämter bleiben solange dienstbereit, bis die Wahlergebnisse durchgegeben sind.

Bei der Meldung ist anzugeben:

1. die Nummer und der Name des Abstimmungsortes,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. a) für die Provinziallandtagswahl die Zahl der auf die einzelnen 13 Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und zwar in der festgesetzten Reihenfolge unter kurzer Bezeichnung der Kennworte und der Nummer der Wahlvorschläge, dann die Gesamtzahl der gültigen Stimmen und zum Schluß die Zahl der ungültigen Stimmen,  
b) für die Kreistagswahl die Zahl der auf die einzelnen 5 Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und zwar auch in der festgesetzten Reihenfolge unter kurzer Bezeichnung der Kennworte und der Nummer der Wahlvorschläge, dann die Gesamtzahl der gültigen Stimmen und zum Schluß noch die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die vorschriftsmäßig vollzogenen Wahl Niederschriften für die Provinziallandtagswahl und Kreistagswahl nebst den Zähl- und Gegenlisten, sowie den Stimmzetteln und Umschlägen, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat. (fortlaufend numeriert und der in Betracht kommenden Wahl Niederschrift beigeheftet), sowie die Wählerlisten, sind mir **bestimmt spätestens am Montag, den 18. November d. Js. bis 13 Uhr**, nötigenfalls durch besonderen Boten, zuzusenden.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht der Wahl Niederschrift beigezufügen sind, sowie die unverbrauchten Stimmzettel und Umschläge hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen, den Umschlag mit der Nummer und Bezeichnung des Abstimmungsbezirks zu versehen, zu versiegeln und in Verwahrung zu nehmen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in den Abstimmungsrichtungen (Nebenraum, gegen Sicht geschützter Tisch) Schreibmaterial (Bleistift oder Tintenstift) bereit gehalten werden muß.

Gumbinnen, den 12. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

Nr. 311. Prüfung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeindevahl.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Gemeindevahl ist, wie aus dem in der Wahlmappe befindlichen Vordruck ersichtlich, sofort vorzunehmen, nachdem die Abstimmung am Wahltag geschlossen ist.

Die Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Gemeindevahl muß **spätestens am nächsten Tage** stattfinden und ist Sache des Gemeindevorstehers. Er hat zur Feststellung des Wahlergebnisses einen Schriftführer zuzuziehen.

Der Gemeindevorsteher prüft nach der Wahl Niederschrift die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl, die Berechnung der abgegebenen Stimmen und die Richtigkeit der über die Gültigkeit oder Ungültigkeit vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidung und berichtigt Rechenfehler und andere offensbare Unrichtigkeiten, die bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses vorgekommen sind. Alsdann stellt er das Gesamtergebnis der Wahl im Gemeindebezirk fest und nimmt die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge vor.

Die Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet **bei gleichen Höchstzahlen** das Los. Ueber die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Vordruck 56 der Wahlmappe).

Ueber das Ergebnis der Wahl ist mir unter Benutzung des Vordruckes 77 am 18. November d. J. Meldung zu erstatten.

Der Gemeindevorsteher hat sodann die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Zu diesen Benachrichtigungsschreiben sind die Vordrucke A 47 zu verwenden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Woche keine Erklärung eingeht. Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, so hat der Gemeindevorstand festzustellen, wer als Ersatzmann gemäß § 8 des Gemeindevahlgesetzes an seine Stelle tritt und diesen,